

ZH_OBERGERICHT SB200185 vom 16. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200185

FR: ZH_OBERGERICHT SB200185 du 16 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB200185 del 16 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 2. Oktober 2019 wurde die Beschuldigte der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten verurteilt. Gleichzeitig wurde eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB (Suchtbehandlung) angeordnet, und der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde zugunsten der stationären Massnahme aufgeschoben (Urk. 64).

E. 2

Gegen dieses mündlich eröffnete Urteil liess die Beschuldigte mit Eingabe vom 3. Oktober 2019 Berufung anmelden (Prot. I S. 37 ff.; Urk. 59) und in der Folge mit Eingabe vom 24. April 2020 fristgerecht die Berufungserklärung erstatten (Urk. 63/2; Urk. 66). Innert der mit Präsidialverfügung vom 29. April 2020 angesetzten Frist erklärte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 7. Mai 2020 Anschlussberufung (Urk. 67; Urk. 69).

E. 3

In der Folge wurden die Parteien auf den 12. Januar 2021 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 73). Mit Eingabe vom 9. September 2020 liess die Beschuldigte ihre Berufung zurückziehen (Urk. 75). Damit fällt auch die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft dahin (Art. 401 Abs. 3 StPO). Das Verfahren ist demzufolge als durch Rückzug erledigt abzuschreiben, und den Parteien ist die Vorladung zur Berufungsverhandlung abzunehmen.

E. 4

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsverteidigung des Privatklägers, der Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie diejenigen der unentgeltlichen Rechtsverteidigung des Privatklägers sind auf die Gerichtskasse zu nehmen,

- 3 - wobei die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bezüglich der Kosten der amtlichen Verteidigung vorzubehalten ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.